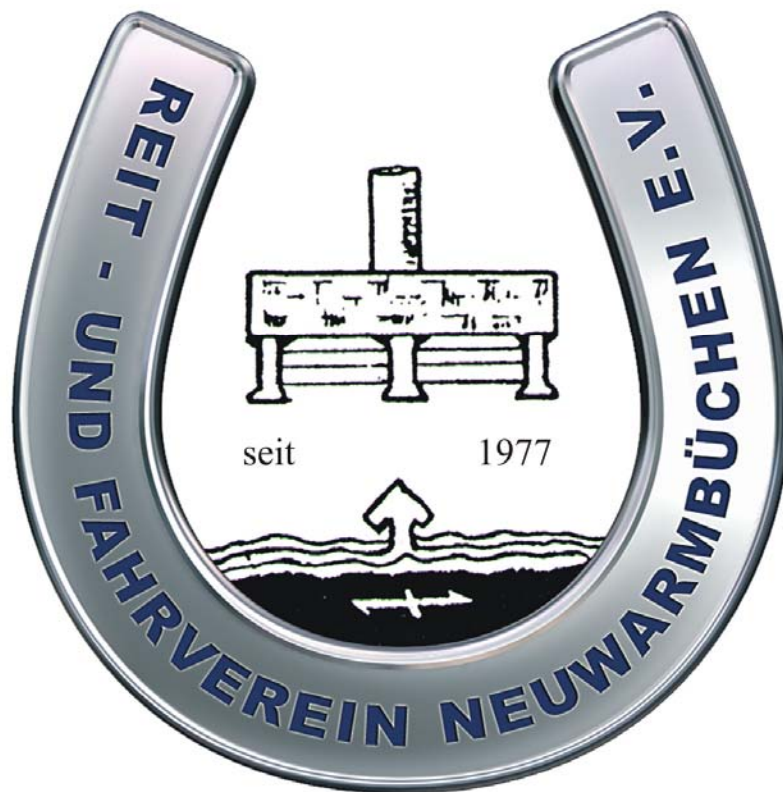


SATZUNG

des

Reit- und Fahrvereins Neuwarmbüchen



Stand 23.03.2007

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Neuwarmbüchen e.V., mit Sitz in Neuwarmbüchen, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hannover, Registerabteilung Burgwedel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V.
des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V.
der Arbeitsgemeinschaft Isernhagener Sportvereine (Sport AG)

§2 Zweck und Aufgaben es Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung in allen Disziplinen des Pferdesports
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Pferdedisziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-/ Breiten- und Leistungssports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem 4. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Kindern zwischen dem 4. und 14. Lebensjahr muss mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied sein oder gleichzeitig werden.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Pferdesport aktiv ausüben.
Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig bei Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. Wer nicht am Lastschriftverfahren teil nimmt, hat den Beitrag im voraus unaufgefordert bis zum 30.03. jeden Jahres zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren befreit.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe beantragt wird.

In dem Jahr, in dem ein neuer Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt, ist von diesem innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der neue Vorstand den auf der Mitgliederversammlung vorgelegten vorläufigen Haushaltsplan oder das vorläufige Jahresprogramm nicht übernimmt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Wird über Belange abgestimmt, die überwiegend die aktiven Mitglieder betreffen, kann beantragt werden, dass nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt sind. Über die Zulässigkeit des Antrages, der vor, während und nach der Abstimmung, jedoch vor Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit;

bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Mitglied der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

8. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresprogramm
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 5 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der Schriftführer, zgl. stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Reitwart,
 - der Jugendwart,
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 9 kann erweitert werden durch
 - den Freizeitwart (sofern nicht gewählt, ist der Reitsportwart gleichzeitig Freizeitwart),
 - den Pressewart,
 - den Platz- und Gerätewart,
 - den Sonderbeauftragten
 - den Voltigierwart.
2. § 9. 4. der Satzung gilt sinngemäß.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollten an jeder Vorstandssitzung, zu der sie ausdrücklich eingeladen wurden, teilnehmen. Sie sind nur stimmberechtigt, wenn über Themen, die ihre Funktion betreffen, abgestimmt wird.

§ 12 Kassenprüfung und -prüfer

1. Nach Abschluss der Jahresrechnung ist vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Unterlagen und des Kassenbestandes von den beiden gewählten Prüfern durchzuführen.

Die Prüfung hat in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Attest auszustellen, das der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

2. Die beiden Kassen- und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Grundsätzlich soll mindestens ein bereits im Vorjahr tätiger Prüfer wiedergewählt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Anträge minderjähriger Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins zu schädigen vermag oder mit seinen Interessen nicht in Einklang zu bringen ist.

Sie sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen und die sonstigen Auflagen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 14 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu dem Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.
6. Alle den Verein betreffenden Bekanntmachungen (Einladungen, Mitteilungen u. s. Veröffentlichungen), die an der Aushängetafel und in der Vereinszeitung erscheinen, gelten eine Woche nach Anbringung des Aushanges und Erscheinen der Zeitung als zugestellt und sind bindend für alle Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.